



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Constitution oder Mandat wider die Widertauffer.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

andern zu einē Exempel dieselbe gänzlich verjagt/ver-
worfen vnd verbotten auch bey straff Leibs vnd Le-
bens/wie dann auß disen Edicten so ire Römische Key-
serliche Mayesteten / das ganze H. Römische Reich
vnd andere Länder wider disen Schwarm haben las-
sen außgehen / zu sehen.

Constitution oder Mandat wider die Widertauffer.

W Ir Carl der fünfft von Gottes Gnaden/Er-
wehltet Römischer Keyser zu allen zeiten /
mehrer des Reichs/in Germanien, zu Hispa-
nien/beider Siciliē/ Hierusalem/ Hungern/ Dalmatiē/
Croatien zc. König. Erzherzog zu Oesterreich/ Herz-
zog zu Burgundi zc. Graf zu Flandern vnd Tyrol zc.
Entbieten allen vnd jeglichen/vnsern vnd des Heiligen
Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vñ weltlichen
Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/
Hauptleuten/ Landvögten/ Vitzumben/ Vögten/
Pflegeren/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bur-
germeistern/ Richtern/ Råhten/ Burgern vñ gemein-
den/vnd sonst allen vnsern vnd des Reichs Vnderthan-
en vñ getrewen/in was wüden/ Stands oder wesens
die sein / vnser freundschaft gnad vnd alles guts.

Noch vnd Ehrwürdige/Nochgeborne liebe Freund/
Neuen/ Oheimen/ Churfürsten/ Fürsten/ Wolgebor-
ne/ Edle/ Ehresame/ Andechtige lieben getrewen/ wies-
wol in gemeinen Rechten geordnet vnd versehen / das
keiner so einmal nach Christlicher ordnung getaufft
worden ist/ sich widerumb oder zum zweytenmal tau-
ffen lassen/noch derselbigen einigen tauffen sol/vnd für-
nemlich in Keyserlichen gesetzen solches zu beschē bey
Straff

Straff des Tods verbotten. Darauff wir dann im
 anfang des nechst erschienenen Acht vnd zwanzigsten
 Jahrs der minderzahl / euch allesampt vnd besonder /
 als Römischer Kayser / Obrister Vogt vnd beschir-
 mer vnser heiligen Christlichen Glaubens / durch
 vnser offene Mandat ernstlich haben thun gebieten /
 ewern Vnderthanen / verwandten vnd angehörigen /
 von denselben jeso kürzlich newem auffgestandenen
 Irtsall vnd Sect des Widertauffs / vnd derselben vn-
 willigen / verführigen vñ auffführigen anhang durch
 ewer Gebot vnd sonst auff den Canzeln durch Christ-
 liche / gelehrte Prediger getrewlich vnd ernstlich / auch
 der Peen des Rechten / in solchem fall / vnd sonderlich
 der Straff Gottes / die sie zugewarten haben / zuerins-
 nern / zuermahnen / abzuweisen vnd zu warnen / vnd
 gegen denen so also in solchem Laster vnd irung des
 Widertauffs / erkundiget / erfunden vnd betreten
 wurden / mit Straff vnd Peen des Rechten / wie sich
 solches gegen einem / seinem verschulden nach gebüh-
 ret zu vollfahren / vnd deshalb nicht seumig zu sein /
 damit solch vbel gestrafft / vnd ander vnrat vnd wei-
 terung so sonst darauß erwachsen / fürkommen vnd
 verhüt würde. So befinden wir doch täglich das vber
 angezeigte gemeine Rechte / auch vnser außgangen
 Mandat / solche alte vor vil hundert Jahren verdampfte
 vñ verbottene Sect des Widertauffs je lenger je
 mehr vñ beschwerlicher einbricht vñ vberhand
 nimbt. Solch vbel vnd was darauß folgen mag / zu
 fürkommen / vnd fried vnd einigkeit im heiligen Reich
 zuerhalten / auch alle Disputation vñ zweiffel / so
 der Straff halber des Widertauffs folgen möcht /
 auffzuheben / so vernewren wir die vorigen Kayser-
 lichen

lichen gesetz / auch obgemelte vnser darauff gefolgt
 vnd außgekündte Mandat / ordnen / setzen / machen /
 vnd declariren demnach auß Keyserlicher macht / voll-
 kommenheit vnd rechter wissen vnd willen / das alle
 vnd jede Widertauffer / vnd widergetaufften Mann
 vnd Weibspersonen / verstendiges alters / vom Na-
 türlichen Leben zum Tode / mit Feuer / Schwerd oder
 dergleichen nach gelegenheit der Person / ohn vorgehend
 der geistlichen Richter Inquisition gericht vn gebracht
 werden. Vnd sollen derselben Vorprediger / Haupt-
 sacher / Landtauffer / vnd auffrührische Auffwie-
 ler des berührten Lasters des Widertauffs / auch die
 darauff beharren / vnd die jenen so zum andernmal
 umbfallen / hierinn keines wegs begnadet / sondern
 gegen ihnen / vermög diser vnser Constitution vnd
 Sarzung ernstlich mit der Straff gehandelt werden.
 Welche Personen aber ihren Irrsal für sich selbst / oder
 vnterricht vnd ermahnen vnuerzuglich bekennen / dens-
 selben zu widerzuffen / auch Buß vnd Straff darüber
 anzunehmen / willig sein / vnd umb gnad bitten wür-
 den / dieselben mögen von ihrer Obrigkeit nach geles-
 genheit ihres Stands / Wesens / Jugend vnd allers-
 ley vmbstend begnadet werden. Wir wollen auch /
 das ein jeder seine Kinder nach Christlicher ordnung /
 herkommen vnd gebrauch in der Jugendt tauffen soll
 lassen. Welche aber das verachten / vnd nicht thun
 würden auff meinung / als ob der Kindertauff nichts
 sey / der sol / wo er darauff zu beharren vnterstundt /
 für ein Widertauffer geacht / vnd ob angezeigter vn-
 ser Constitution vnterworffen sein. Vnd soll keiner
 derselbigen / so auß obangezeigten vrsachen begnadet
 werden / an ander ort relegiret vnd verwisen / sondern

vnder seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt vnd verbunden werden / die dann ein fleissiges auffsehens / damit sie nicht wider abfallen / haben lassen sollen. Dergleichen sol keiner des andern Vnderthanen oder verwandten / so auß angezeigten versachen von ihrer Obrigkeit gewichen vnnnd außgetretten / enthalten / vnder Schlaiffen / oder fürschieben / sondern alsbald dieselbig Obrigkeit / darunder sich der entwichene enthält / solcher vberfahung innen oder gewar wird / sol er gegen denselben / so also entwichen / laut obgerürter vnser Sazung strenglich handeln / vnd sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden / alles bey Peen der Acht. Hierauff gebieten wir euch allen vnd jeden / insonderheit was Würden / Stande oder Wesens ein jeder ist / bey den Pflichten vnd Lyden / damit ihr vns vnd dem Heiligen Reich zugethon vnd verwandt seyd / auch vnser schwere Vngnad vnnnd Straff zu vermeyden / vnnnd wollen / daß ihr alle / vnd ewer jeder insonderheit solch vnser Constitution vnnnd Sazung des Widertauffs halben / strenglich / vestiglich in allen Stücken vnd Puncten haltet / darauff vrtheilet / handelt vnnnd vnnachlessig vollziehet / euch auch hierinn mit solcher Gehorsam / vnnnd dermassen erzeiget / wie ihr zu thun schuldig vnd nothturfft der Sachen für sich selbst erfordert / das wollen wir vns also vngzweiffelt versehen / ihr thut auch hierinn vnser meinung. Geben in vnser / vnd des Heiligen Reichs Stadt Speyer / am drey vnnnd zwanzigsten tag Aprilis / nach Christi Gebure / sunffzehnhundert im neun vnd zwanzigsten Jahr.

Reichs